

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Agethorst (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 31 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als

1. Grundgebühr für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels. Diese beträgt 58,00 €.
2. Zusatzgebühr für die ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes im Rahmen der Regelabfuhr. Diese beläuft sich bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf 68,86 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Agethorst, den 11. Dezember 2023



Schulz
Bürgermeister

